

Brandschutzordnung

für die BewohnerInnen des Studentenheimes der Akademikerhilfe Pfeilgasse 3a, 1080 Wien

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte (BSB) und gegebenenfalls sein Stellvertreter (BSB-StV.) zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB):

Wieland Neuhauser: 0699 – 140 176 05

Stellvertreter (BSB-StV.):

Florina Ruje: 0664 – 883 941 48

Der/den oben genannten Person/en obliegt die Überwachung der Einhaltung behördlich vorgeschriebener Brandschutzmaßnahmen sowie der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Den Weisungen der Brandschutzbeauftragten ist nachzukommen. Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind unverzüglich bekanntzugeben.

Jede(r) Bewohner(in) hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Datum: März 2023


MMag. Bernhard Tschrepitsch
Generalsekretär

1. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- 1.1. Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Gebäude ist eine grundlegende Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- 1.2. **Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot!** Rauchen ist nur im Freien auf den Balkonen, Loggien und Terrassen gestattet.
- 1.3. Ist im Raum ein Brandmelder vorhanden, so ist folgendes **verboten**, da es unmittelbar zur Auslösung eines Alarmes führen kann:
 - Jegliche Art von Zigaretten, egal ob herkömmliche oder E- Zigarette oder Shishas
 - Räucherstäbchen, Kerzenrauch, oder dergleichen
 - Insektenspray oder dergleichen in unmittelbarer Nähe des Brandmelder versprühen
 - Deo-, Haarspray, oder dergleichen in unmittelbarer Nähe des Brandmelder versprühen
 - Haarföhn, Haarglätteisen oder dergleichen in unmittelbarer Nähe des Brandmelders
- 1.4. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom BSB gestattet werden. Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Auch kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden. Achtung: Beim Löschen der Kerzen entsteht Rauch. Dieser kann einen vorhandenen Rauchmelder auslösen.
- 1.5. **E-Skooter, E-Bikes, und sonstige batteriebetriebene Fahrzeuge:** Zum Abstellen und Aufladen steht im Keller ein eigener E-Bike-Raum zur Verfügung. Fahrzeuge und Akkus dürfen ausschließlich hier deponiert werden, explizit nicht in den Zimmern (Überheizungs- und Brandgefahr). Schlüssel und Einweisung gibt es bei der Heimleitung. Zudem können E-Bikes und Skooter im Freien bei den Stationen am Vorplatz und im Gartenhof geladen werden.
- 1.6. Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zulässig (wie Abstände zu brennbaren Gegenständen, nicht brennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen, etc.).
- 1.7. Mängel / Störungen an Elektroanlagen sind sofort dem BSB zu melden. In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
- 1.8. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
- 1.9. Lagerungen aller Art an ungeeigneten oder unzulässigen Orten (Gänge, Stiegen, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Speziell Flucht- und Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Einbauten, Möbelstücke oder andere Gegenstände eingengt werden.
- 1.10. Löscheräte (Wandhydranten oder tragbare Feuerlöscher) dürfen - auch vorübergehend - weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von deren Stellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 1.11. Hinweiszeichen und Leuchten, die den Brandschutz und die Fluchtwegführung betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

- 1.12. Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 1.13. Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen nicht versperrt werden bzw. müssen von innen stets zu öffnen sein. Automatische Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Türfeststeller sind unzulässig. Nicht automatische Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten.
- 1.14. Alle BewohnerInnen sind aufgefordert, sich den Ort des von ihrem Zimmer aus nächstgelegenen Feuerlöschers, Wandhydranten sowie Druckknopfmelders für die Alarmierung einzuprägen.
- 1.15. Jeder Student, jede Studentin hat sich mit den Fluchtwegen vertraut zu machen.
- 1.16. **Grillen:** Siehe hierzu die jeweilige Grillverordnung der Heimleitung.

1.17. Personen mit körperlicher Beeinträchtigung - Mitteilungspflicht:

In den Studentenheimen der Akademikerhilfe sind die Brandschutzanforderungen lt. behördlichen Vorschriften nach dem Stand der Technik umgesetzt. Im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes muss die Heimleitung vor der Vertragsunterzeichnung von der jeweiligen Person über deren etwaige Beeinträchtigung informiert werden. In Abhängigkeit vom Beeinträchtigungsgrad wird nach Maßgabe der Möglichkeiten versucht, die bestmögliche Lösung zur Unterbringung zu finden.

2. Allgemeines Verhalten im Brandfall

generell gilt: **RUHE BEWAHREN**

ALARMIEREN => RETTEN => LÖSCHEN

2.1. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über den nächsten Druckknopfmelder zu alarmieren.

Die Feuerwehr sollte zusätzlich über **Notruf 122** via Telefon informiert werden.

Geben Sie an:

- **WER** spricht?
- **WAS** ist passiert?
- **WIE VIELE** Personen sind betroffen / verletzt?
- **WO** ist es passiert? (Heimname und genaue Adresse)
- **WARTEN** auf Rückfragen
- Erreichbarkeit angeben (Tel. Nr.)
- Die Einsatzleitstelle beendet das Gespräch



2.2. Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit

brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen (gegebenenfalls einschlagen) und durch Rufen, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichtes etc. bei den Einsatzkräften bemerkbar machen.

- Gebäude über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen.
- Alle Türen hinter sich schließen, jedoch nicht versperren.
- Fluchtwege lüften.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Am Sammelplatz einfinden.



2.3. Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.



3. Evakuierungs- und Räumungsalarm

3.1. Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten, seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- und Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist ein

Sirenen-Dauerton

3.2. Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen tunlichst vermeiden
- Eventuell anwesende hausfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Aus- und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes zu drängen.
- Darauf achten, dass auch die unmittelbaren Zimmer-Nachbarn das Gebäude verlassen
- Alle BewohnerInnen müssen Ihren Aufenthaltsort sofort verlassen und haben sich auf den Sammelplatz zu begeben.



Der Sammelplatz ist

Vorgarten beim Haupteingang Pfeilgasse

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung verlassen werden.

Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der BewohnerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

3.3. Falls im Brandfall ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist

- Im Raum verbleiben
- Türen schließen, Fenster öffnen
- Sich den Lösch- und Einsatzkräften bemerkbar machen

4. Vorhandene Brandschutzeinrichtung

4.1. Druckknopfmelder



Im gesamten Haus sind bei den Aus- und Notausgängen sowie den Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rotes Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder lösen den Brandalarm aus. Bei Betätigung des Melders wird nicht nur im Haus (Sirene) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede(r) BewohnerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.



Abb. 4.1: Druckknopfmelder

Zusätzlich sollte immer ein Notruf unter der Nummer 122 über Telefon abgesetzt werden.

Siehe dazu Pkt. 2.1 Alarmieren.

- ⇒ Eine Fehlauflösung ist vom Verursacher, je nach Vorschreibung, an die Akademikerhilfe zu bezahlen.

4.2. Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt sind – meist an der Decke - automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer gewissen Rauch-, Dampfkonzentration oder einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage sind die allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen einzuhalten.

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mindestens 50 cm gegeben sein.

- ⇒ Eine Fehlauflösung ist vom Verursacher, je nach Vorschreibung, an die Akademikerhilfe zu bezahlen.
- ⇒ Es ist generell untersagt, an den Brandmeldern Veränderungen vorzunehmen (z.B. abkleben, abschrauben, etc.), da damit die Alarmierungskette unterbrochen ist. Das Nichtbefolgen dieser Forderungen kann unter Umständen zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.



Abb. 4.2: Brandmelder

4.3. Feuerlöscher



Im gesamten Gebäude sind tragbare Feuerlöscher aufgehängt. Machen Sie sich mit deren richtigen Handhabung und Aufstellungsort vertraut. Auf jedem Feuerlöscher sind eine Kurzbedienungsanleitung und die Brandklasse, für welche dieser eingesetzt werden kann, abgebildet. Fachleute gehen davon aus, dass sich 90% aller Brände bei rechtzeitiger Entdeckung mit Feuerlöschern bekämpfen lassen.

Hinweise zur richtigen Anwendung von Feuerlöschern:

⇒ Siehe Kapitel 5.1.



Abb. 4.3:
Handfeuerlöscher
Quelle: Internet

4.4. Wandhydrant



Wandhydranten sind im Gebäude installierte Wasserentnahmestellen, die zur Brandbekämpfung vorgesehen sind. Diese sind in Wandhydrantenkästen untergebracht.

Machen Sie sich mit deren richtiger Handhabung und Aufstellungsort vertraut. Diese sind nicht nur für die Feuerwehr vorbereitet, sondern ähnlich einem Feuerlöscher für jedermann zugänglich, um einen Brand in der Entstehungsphase bekämpfen zu können.



Abb. 4.4.1: Wandhydrantenkasten (hier mit Feuerlöscher kombiniert)

Im Brandfall:

- Öffnen der Türe
- Nach dem Öffnen der Türe finden Sie folgendes vor (Abb. 4.4.2):



Handrad

Strahlrohr mit Sperrventil (wenn Hahn quer zum Schlauch, ist das Strahlrohr abgesperrt)

Schlauch

Abb.4.4.2: geöffneter Wandhydrantenkasten

- Ventil mit Handrad linksdrehend öffnen
- Strahlrohr herausnehmen und Schlauch so weit wie erforderlich abrollen
- Vorsicht bei Anwendung in elektrischen Anlagen, nur bis 1000 V; Mindestabstand von 3 m einhalten
- Nach Gebrauch Ventil mit Handrad rechtsdrehend schließen

4.5. Rauchabzugstaster

Diese befinden sich in dem Bereich der Stiegen (meist im Erdgeschoss sowie im vorletzten oder letzten Geschoss). Machen Sie sich mit deren Aufstellungsort vertraut.

Sie sind durch eine Glasscheibe geschützt, die bei Gebrauch eingeschlagen werden muss. Durch das Einschlagen und anschließende Betätigen des Druckknopfes werden die Rauchabzugsöffnungen der Stieghäuser aktiviert (das sind meist Dachflächenfenster, Lichtkuppeln oder auch normale Fenster).

ACHTUNG:

Der Rauchabzugstaster bewirkt keine automatische Alarmmeldung der Feuerwehr wie die Druckknopfmelder. Betätigen Sie daher im Ernstfall zusätzlich Druckknopfmelder und alarmieren sie die Feuerwehr via Telefon.



Abb. 4.5: Rauchabzugstaster

4.6. Löschdecke



Mithilfe der Löschdecke können Entstehungsbrände erstickt werden, dazu beachten Sie bitte folgende Reihenfolge bei der Anwendung:



- Löschdecke an den Bändern aus dem Behälter ziehen
- Löschdecke an den Bändern halten und direkt über das Feuer legen. Brennendes Material vollständig mit der Löschdecke abdecken
- Wärmezufuhr ausschalten
- Löschojekt bis zum Abkühlen bedeckt lassen
- Nach der Verwendung dem Brandschutzbeauftragten melden, sie erhalten danach eine neue Löschdecke.



Abb. 4.6: Löschdecke

5. Allgemeiner Anhang

5.1. Richtige Anwendung von Feuerlöschern

- Gebrauchte Handfeuerlöcher sind waagrecht am Boden abzulegen
- Informieren Sie den Brandschutzbeauftragten oder die Heimleitung über die verwendeten Löschgeräte



Abb. 5.1: Benützung eines Handfeuerlöschers (Quelle: TRVB O 119 06, S. 15)

5.2. Aushang Verhalten im Brandfall

VERHALTEN IM BRANDFALL

Ruhe bewahren!

Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung!

1. Brand melden




Brandmelder betätigen
Notruf absetzen: 122
 Wer meldet?
 Was ist passiert?
 Wie viele sind betroffen/verletzt?
 Wo ist etwas passiert?
 Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen




Gefährdete Personen mitnehmen,
 hilfsbedürftigen Personen helfen,
 Türen schließen,
 gekennzeichneten Fluchtwegen folgen,
 keine Aufzüge benutzen,
 Anweisungen beachten.

3. Löschversuch unternehmen





Mit Feuerlöscher,
 Wandhydrant / Löschschlauch,
 Mitteln zur Brandbekämpfung.

Abb. 5.2: Verhalten im Brandfall (Quelle: Internet)